

## **1. Hinweise zu den Kleingartenversicherungen**

### Unfallversicherung - Wegeunfälle

Als Wegeunfälle zählen nur solche, die auf direktem Wege zwischen Wohnung und Garten erfolgen.

### Arbeitseinsätze / Pflichtstunden

Wenn bei Arbeitseinsätzen parkende Fahrzeuge beschädigt werden, sind solche Schäden nicht durch die Württembergische Versicherung abgedeckt. Vor Beginn der Arbeiten (z. B. Rasenmähen) sind parkende Fahrzeuge zu entfernen.

### Beschädigung von Fahrzeugen auf Vereinsgelände

Bei Unfällen bzw. Beschädigungen an Fahrzeugen durch Befahren von Wegen innerhalb der Gartenanlage (Vereinsgelände) ist die eigene Haftpflichtversicherung zuständig. Der Verein ist nicht schadenersatzpflichtig.

Bei fremden Fahrzeugen (Transportfahrzeuge) wird die Haftpflicht durch die Versicherung geprüft. Der Verein ist meldepflichtig.

### Verpachtung von Vereinsheimen

Wenn Vereine an Ihre Mitglieder oder Fremde das Vereinsheim für Feierlichkeiten verpachten, sollte in den Mietvertrag folgender Hinweis enthalten sein:

„Für die Dauer der Veranstaltung haftet der Mieter für alle Personen- und Sachschäden mit seiner Privathaftpflichtversicherung“.

Hinweis: zur eigenen Sicherheit die Privathaftpflichtversicherung des Mieters prüfen, denn, wenn dieser keine Haftpflichtversicherung hat, ist bei Schäden nur Klage vor Gericht möglich.

Es besteht bei privaten Veranstaltungen kein Versicherungsschutz durch die Württembergische Versicherung.

### Kleingartenhausversicherung

Es besteht die Möglichkeit eine 2. Laubenversicherung pro Garten für zum Beispiel neben der Laube noch vorhandenen großen Schuppen abzuschließen.

### Vereinsheimversicherungen

Mit einem Wert von 15000 Euro in der Gebäudeversicherung und 15000 Euro Inhaltsversicherung sind nicht mehr in dem Rahmenvertrag des Kreisverbandes enthalten, hierfür wurden mit den Vereinen Einzelverträge abgeschlossen.

In diesen Verträgen sind auch vorhandene Gerätehäuser und Nebengebäude mitversichert.

### Vereinseigentumsversicherung gegen Sachbeschädigung

darin enthalten sind z. B. vereinseigene Hauptwasserleitung, Außenzaun usw.

### Hinweis zu Gartenfesten und damit verbundener Anmietung von einer Hüpfburg mit Betreuungspersonal (Versicherungsschutz durch Verleiher)

Aus aktuellem Anlass wurde über die Entscheidung eines Gerichtes informiert, welches einen Kleingärtnerverein nach einer aufgetretenen Verletzung eines Betreuers zu teilweisen Schadenersatzansprüchen (Behandlungskosten durch Krankenkasse) verurteilte. Diese Kosten wurden von der Versicherung beglichen. Argument des Gerichtes: Der Verein als Veranstalter ist mitverantwortlich.

### Formular „kleiner Sachschaden“

Bei kleinen Schäden Schadenswert bis ca. 600,00 Euro ist zur Erleichterung der Meldung dieses Formular (liegt als Anlage bei) zu verwenden. Bei größeren Schäden ist weiterhin das 4-seitige Formular zu verwenden.

### Vereinsunfallversicherung

Durch Herrn Sturm wurde nochmals auf die Wichtigkeit der Meldung auch kleiner Unfälle bei der Gartenarbeit / Ableistungen von Pflichtstunden u.s.w. hingewiesen, um evtl. sich daraus entwickelnde bzw. auftretende Folgeschäden abzusichern. Die Meldung hat unverzüglich zu erfolgen.

Auf Schreiben einer Krankenversicherung (Ansprüche von Fremden), die an den Verein übergeben werden, ist sofort durch den Vereinsvorstand zu reagieren und die Württembergische Versicherung bzw. Herr Sturm zu informieren. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, steht der Verein in der Pflicht und hat als Folge die Begleichung der geforderten Kostenerstattung.

### Parkende bzw. fahrende PKW in der Gartenanlage

Für Schäden, die am bzw. durch parkende oder fahrende PKW innerhalb der KGA entstehen, haftet der Verursacher über seine Haftpflichtversicherung.

### Vereinsrechtsschutzversicherung

Herr Sturm informierte, dass ab 01.01.2015 eine Neuregelung der Vereinsrechtsschutzversicherung in einem 5 Stufenprogramm vorgesehen ist, welches sich an der Schadensentwicklung orientiert. Grundlage für dieses Stufenprogramm ist die prozentuale Entwicklung zwischen Einzahlungen und Kosten des Verbandes insgesamt.

Die Vorstandsrechtsschutzversicherung bleibt davon unberührt.

### Vorstandsversicherung

In der Auswertungsveranstaltung zum Versicherungsjahr wies Herr Sturm auf die zunehmenden Rechtsfälle hin und in diesem Zusammenhang auf die wachsende Bedeutung der Rechtsschutzversicherungen und speziell der Vorstandsrechtsschutzversicherung. Die Vereine, die noch keine Rechtsschutzversicherungen haben, sollten Ihren Standpunkt dazu nochmals überprüfen.